



Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV für die Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt (vgl. die farbig markierten Flächen des in der Anlage beigefügten Übersichtsplans, Maßstab 1:5000):
 - Bahnhofstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rother Straße,
 - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Rathausgasse,
 - Königsplatz und Königstraße.

Diese Pflicht erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Sie gilt insbesondere auch für den Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sowie für das Rauchen. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr.

2. Gem. § 24 Abs. 2 der 11. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte untersagt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:
 - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Rathausgasse,
 - Königsplatz und Königstraße.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Sie gilt in der Zeit von 8.00 bis 19:00 Uhr.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.02.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 02.02.2021 um 0:00 Uhr bis zum 14.02.2021 um 24 Uhr.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 mit Inkrafttreten zum 16.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BayIfMV) sowie hinsichtlich des Verbots des Konsums in der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfMV) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Seit 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Seit dem 15.12.2020 überstieg dieser Wert den Wert von 300. Erst seit dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt die 7-Tages-Inzidenz sich um den Wert von 150. Am 21.01.2021 betrug 112,2. Dieser Wert liegt knapp unter dem Inzidenzwert für den Freistaat Bayern von 119,7. Trotzdem deutet der Wert weiterhin auf ein deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen in Schwabach hin, da es sich keine eindeutig identifizierbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung auftreten.

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Die Festlegungen der unter Ziffer I genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Insbesondere im Bereich Ludwigsstraße/Sablaiser Platz und des Martin-Luthersplatzes/Königsplatzes sind dies einerseits Betriebe des Lebensmittelhandels (Bäckereien, Metzgerei, Gemüsehandel, Drogeriemarkt, Marktstände sowie Apotheke) andererseits aber auch verschiedene Dienstleister (Stadtverwaltung, Post, Sparkasse, Ärzte, Anwälte), die trotz der geltenden Beschränkungen weiterhin während der Öffnungszeiten einen regen Fußgängerverkehr erzeugen. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein. Die vor allem am Martin-Luther-Platz und am Königsplatz vorhandenen Sitzgelegenheiten sind insbesondere bei gutem Wetter ein beliebter Aufenthaltsort. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, noch geöffnete Geschäfte etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereichen abdecken. Im Bereich der Rathausgasse finden sich der Zugang zur zentralen Tiefgarage in der Innenstadt sowie mehrere Gastronomiebetriebe, die Essen zur Abholung anbieten. Auch dies führt zu einem regen Verkehr. Aufgrund der Tatsache, dass – bis auf die Gastronomiebetriebe – alle Geschäfte spätestens um 18:30 Uhr schließen, konnte der zeitliche Umfang der Maskentragungspflicht reduziert werden. Diese wurde nun an den Zeitraum der regulären Öffnungszeiten der dort vorhandenen Betriebe angepasst.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Der Bereich der Bahnhofsstraße ist trotz der bestehenden Ausgangsbeschränkungen und des zunehmenden Arbeitens von zu Hause während der festgelegten Zeiten durch Pendlerverkehr geprägt. Dort treffen mehrere Linien des Schienennahverkehrs sowie des lokalen und regionalen Busverkehrs zusammen. Dies führt zu verschiedenen Fußgängerströmen sowie auch zu Wartenden und Personen, die sich dort zum Verzehr von im Bahnhof erworbenen Lebensmitteln oder auch zur Begegnung mit anderen Personen aufhalten. Auch hier konnte der zeitliche Umfang der Maskenpflicht aufgrund des stark rückläufigen Verkehrs in den Abendstunden eingeschränkt werden.

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 2 der 11.BayIfSMV.

Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten, aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuß alkoholischer Getränke niederzulassen. Bis auf den Bereich der Bahnhofsstraße sind diese weitgehend identisch mit den für das Maskengebot festgelegten Flächen.

4. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 01.02.2021

Knut Engelbrecht
Berufsmäßiger Stadtrat

